

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Charging GmbH für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

Allgemeine Bedingungen

I. Begriffsbestimmungen

Die folgenden in dieser IT-AEB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Auftragnehmer** bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.
- Bauftrag** bezeichnet eine von der Volkswagen Group Charging GmbH (im Folgenden nur: Auftraggeber) ausgelöste Bestellung, eine Rahmenbestellung bzw. den Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung oder den zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen (Einzel-)Vertrag.
- Copyright-Lizenz** ist eine Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software, die dazu führen kann, dass mit der jeweiligen Open Source Software integrierte oder verbundene Softwarekomponenten ebenfalls unter den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software verbreitet werden müssen.
- Ergebnisse** sind sämtliche Arbeitsergebnisse, die Gegenstand oder Ergebnis der Vertragsleistungen sind, einschließlich Know-how, überlassener Hard- und Software sowie sämtlicher Inhalte, Zugangsnummern, Domains, Sub-Domains, Telefonnummern und sonstigen Kennziffern und Zeichen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber einrichtet, anmeldet oder im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt oder nutzt.
- IT-AEB** bezeichnet diese „Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Charging GmbH für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)“.
- Liefergegenstände** sind sämtliche Gegenstände, die uns nach der Beauftragung von dem Auftragnehmer zu liefern sind (Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte etc.).
- Open Source Software** ist jegliche Software, die unter Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software vertrieben wird, zu deren wesentlichen Verpflichtungen die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes der Software gehören.
- Rahmenbestellungen** beschreiben (ggf. auf der Grundlage der technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung des Auftraggebers) die Vertragsleistungen, legen die Vergütung sowie ggf. sonstige Lieferbedingungen fest und können eine Prognose hinsichtlich der voraussichtlich vom Auftraggeber benötigten Menge an Vertragsleistungen (Forecast) enthalten. Rahmenbestellungen begründen – auch wenn sie einen Forecast enthalten – keine Verpflichtung zum Abruf von Vertragsleistungen durch den Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Rahmenbestellung wird der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistungen auf Abruf des Auftraggebers hin zu den Bedingungen der Rahmenbestellung zu erbringen. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- und/oder Zahlungsverpflichtungen, entstehen für den Auftraggeber erst mit dem Abruf.
- Verarbeitung** bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- Vertragsleistungen** sind sämtliche im Rahmen der Beauftragung vereinbarten, vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.
- Volkswagen Gruppe** bezeichnet die Volkswagen AG sowie mit der Volkswagen AG verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. des deutschen Aktiengesetzes, insbesondere alle Unternehmen im Konzernverbund der Volkswagen AG einschließlich Unternehmen, die (etwaig) mehrheitlich an der Volkswagen AG beteiligt sind (Mutterunternehmen), sowie derjenigen Unternehmen, an denen solche Mutterunternehmen mehrheitlich beteiligt sind (Schwestergesellschaften). Dies gilt auch, wenn solche Unternehmen ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben. Bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der Volkswagen Gruppe gilt das Unternehmen in Ansehung der Rechte aus der Beauftragung für eine Übergangsfrist von sechs (6) Monaten weiterhin als Unternehmen der Volkswagen Gruppe.

II. Geltungsbereich

- Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Beauftragungen mit Auftraggeber ausschließlich nach Maßgabe der IT-AEB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die IT-AEBs gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber nicht explizit schriftlich anerkannt wurden, Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden folgende – in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung – Dokumente Bestandteile der jeweiligen Beauftragung:
 - Betriebsmittelvorschriften der Volkswagen Gruppe
 - Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis des Auftraggebers / der Volkswagen Gruppe
 - Anforderungen zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) der Volkswagen Gruppe. Diese sind unter www.vwgroupsupply.com einzusehen, zu speichern und auszudrucken.
- Erbringt der Auftragnehmer Vertragsleistungen in den Räumen/auf dem Gelände des Auftraggebers werden die geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften, die der Auftragnehmer unter www.vwgroupsupply.com einsehen, speichern und ausdrucken kann (vgl. hierzu auch Ziff. IV.12) Bestandteil der jeweiligen Beauftragung.
- Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, wird Bestandteil der jeweiligen Beauftragung die gemäß Ziff. XXV abgeschlossene Gleichehaltungsverpflichtungserklärung.
- Sollte der Auftraggeber im begründeten Einzelfall die Geltung von Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter vereinbaren, was nur wirksam ist, wenn dies ausdrücklich und schriftlich erfolgt, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere zu Mängelrechten, zur Haftung auf Schadensersatz, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.
- Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die IT-AEB auch für alle künftigen Beauftragungen über IT- und/oder TK-Leistungen.

III. Angebot, Auftragserteilung, Kostenvorschläge, Kataloge

- Angebote des späteren Auftragnehmers sind, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung, schriftlich (§§ 126, 126a BGB), per E-Mail oder Fax kostenlos und grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer/Bieter gehalten, von den Vorgaben des Auftraggebers nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen hat der Auftragnehmer/Bieter den Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und über Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten im Rahmen der Leistungsbeschreibung unverzüglich zu informieren. Die Abgabe von

Alternativvorschlägen und Sondervorschlägen steht dem Auftragnehmer/Bieter frei. Weicht der Auftragnehmer/Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich der Auftraggeber vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.

- Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt erst nach einer auf das Angebot bezogenen, schriftlichen oder per E-Mail erteilten Auftragserteilung (Bestellung o.ä.) durch den Auftraggeber und auf Grundlage der IT-AEBs zustande. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot mindestens einen Monat ab Eingang des Angebots beim Auftraggeber gebunden.
- Fordert der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Angebot oder einen Kostenvorschlag an, so entstehen ihm hierdurch keine gesonderten Kosten, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung.
- Die Zurverfügungstellung von Katalogen, Prospekten, Datenträgern oder sonstigen Unterlagen stellt, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung, kein Angebot im rechtlichen Sinne dar. Der Auftraggeber erhält mit deren Überlassung ein unwiderrufliches und an Dritte übertragbares Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Inhalten. Auch hier fallen für den Auftraggeber weder für die Übersendung noch für die Verwendung dieser Unterlagen gesonderte Kosten an.
- IV. Erbringung der Vertragsleistungen**
 - Der Auftragnehmer wird die Vertragsleistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen sowie das in der Beauftragung vereinbarte Ergebnis umsetzen. Er wird dabei die geltenden, dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebrachten (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden des Auftraggebers einhalten.
 - Das Erreichen der vereinbarten oder allgemein üblichen und anerkannten Qualitätsstandards ist vom Auftragnehmer auch durch den Einsatz von Codescanning-Tools zu überprüfen und zu dokumentieren. Die detaillierte Dokumentation des Codescanning (mit dem Auftraggeber abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit der jeweiligen Vertragsleistung zu übergeben.
 - Vor Erbringung der Vertragsleistungen wird der Auftragnehmer die vom Auftraggeber insbesondere zur Verfügung gestellten Unterlagen und Fragebögen im Hinblick auf Informationssicherheit, IT-Sicherheit und Datenschutz ausfüllen, akzeptieren und an den Auftraggeber zurücksenden. Diese Dokumente werden sodann Bestandteil der jeweiligen Beauftragung. Die Anforderungen werden vom Auftraggeber regelmäßig aktualisiert; der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über diese Aktualisierungen zu informieren und die geänderten Anforderungen umzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Verlangen einen Nachweis bzgl. der Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, den Auftraggeber über die Nicht-Einhaltung oder Verletzung der hier genannten Anforderungen unverzüglich zu informieren und umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
 - Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Vertragsleistungen den aktuellen Standard der Informationssicherheit einhalten, die Anforderungen und Maßnahmen der in insbesondere unter Ziff. IV.3 genannten Dokumente durchführen und einhalten sowie dabei insbesondere die Systeme des Auftraggebers nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z.B. Hacker-Angriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z.B. Spam) sichern. Sofern dem Auftragnehmer insbesondere Gefährdungen oder Sicherheitsrisiken der Daten- und Informations-/Systeme bekannt werden, muss er den Auftraggeber unverzüglich hierüber in elektronischer Form (E-Mail) unterrichten und – in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und auf eigene Kosten – umgehend wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
 - Benötigt der Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen Zugriff auf Systeme des Auftraggebers, so ist dies nur unter Verwendung der Technologien des Auftraggebers möglich und bedarf dessen vorheriger ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Für die Nutzung ggfs. anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt.
 - Der Auftragnehmer wird Software und/oder Datenträger vor einer Überlassung an den Auftraggeber mit einem aktuellen Virenschutzprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der Auftragnehmer stellt anhand aktueller Softwaresicherheitschecks vor der Überlassung sicher und weist den Auftraggeber gegenüber nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Daten des Auftraggebers oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.
 - Der Auftragnehmer stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter (auch bei Austausch und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern) sicher, dass diese die persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, um die Vertragsleistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
 - Für alle auszutauschenden Informationen werden von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt. Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner/Projektleiter plant, koordiniert und überwacht letztverantwortlich die Erbringung der Vertragsleistungen.
 - Der Auftragnehmer übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und den Auftraggeber auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren. Der Auftraggeber kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den Auftragnehmer von seiner Verpflichtung aus dieser Ziffer entbindet.
 - Software ist stets mit Anwenderdokumentation und – sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt – einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an den Auftraggeber zu liefern.
 - Vertragsleistungen, die in den Räumen/auf dem Gelände des Auftraggebers erbracht werden, werden von dem Auftragnehmer unter Beachtung der technischen und organisatorischen Vorgaben des Auftraggebers unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der von dem Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter, als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Auftragnehmers erbracht.
 - Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist der Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Allein aus dem Umstand, dass Vertragsleistungen in den Räumen/auf dem Gelände des Auftraggebers erbracht werden, ergibt sich nicht, dass der Auftraggeber Ressourcen bereitstellen muss.
 - Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden und nur in dem, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, Passwort Tool gespeichert werden.
 - An vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

15. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend geregelt, wird der Auftragnehmer ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen. Infrastrukturleistungen sind alle für die Erbringung von Vertragsleistungen erforderlichen vorbereitenden Leistungen wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen.
16. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf seinen Wunsch hin zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten. Supportleistungen sind alle im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen stehenden und begleitenden Leistungen wie Schulungen, Beratung, Optimierung, Wartung/Pflege.
17. Sofern für die Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderliche, vom Auftraggeber übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des Auftragnehmers inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.
18. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse, auch von dritter Seite.
19. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsdaten (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) des Auftraggebers enthalten muss.
20. Der Auftragnehmer wird seine eingesetzten Mitarbeiter und die eingesetzten Subunternehmer im Hinblick auf unter Ziff. IV genannten Anforderungen vor Beginn des Arbeitseinsatzes schriftlich unterweisen und auf die Einhaltung verpflichten.
- V. Verzug, Höhere Gewalt
1. Gerät der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug (§ 286 BGB), ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dessen ungeachtet berechnet der Auftraggeber ab der zweiten Mahnung 10,- € Mahngebühren pauschal je Mahnung. Der Auftraggeber kann zudem vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Bei verbindlichen Terminen bzw. Fristen sowie in sonstigen gesetzlichen Fällen bedarf es hierzu keiner Fristsetzung.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit, und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten und hindern den Verzugseintritt. Die Parteien sind jedoch zum Nachweis des Leistungshindernisses verpflichtet, darüber hinaus haben sie im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- VI. Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen
1. Sieht sich der Auftragnehmer – gleich aus welchem Grund – bei der Erbringung der Vertragsleistungen behindert oder liegen dem Auftragnehmer Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit ihm abstimmen.
- VII. Open Source Software
1. Im Rahmen der Vertragsleistungen ist die Verwendung von Open Source Software, die unter einer Copyleft-Lizenz steht, unzulässig; die Verwendung sonstiger Open Source Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen zu verwenden, übernimmt es der Auftragnehmer als wesentliche Vertragspflicht, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich (i) mitzuteilen, welche Open Source Softwarebestandteile verwendet werden sollen, (ii) mitzuteilen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind und den Auftraggeber diese in Kopie zu übergeben sowie (iii) zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Softwareleistung insgesamt als Open Source Software einzustufen wäre. Soweit der Einsatz von Open Source Software nach Maßgabe dieser Ziffer zulässig ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer und Unternehmen der Volkswagen Gruppe nicht beschränkt.
2. Verwendet der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsleistungen Open Source Software ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder beruht dessen Zustimmung auf schuldhaft unvollständigen oder unzutreffenden Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder von dem Auftragnehmer zu verlangen, die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen; Ziff. XX.3 gilt entsprechend.
3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber innerhalb der für Rechtsmängel gemäß Ziff. XXIV.1 vorgesehenen Verjährungsfrist der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von Open Source Software frei. Ziff. XX.3 gilt entsprechend.
4. Sofern dies nach den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen erforderlich ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Quellcode der Open Source Software spätestens zum vereinbarten Liefertermin zu übergeben.
- VIII. Nutzungsrechte
1. Wird dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer Standardsoftware (Software, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und vom Auftragnehmer nicht speziell für die Bedürfnisse des Auftraggebers entwickelt wurde) – auch im Wege des Downloads – überlassen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran einfache, an Unternehmen der Volkswagen Gruppe und diesen aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Parteien gleichgestellte Unternehmen übertragbare sowie unwiderrufliche, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber an Software Nutzungsrechte für eine bestimmte Anzahl von Nutzern einräumt, darf diese Anzahl an Nutzern im Zweifel gleichzeitig auf die Software/Systeme zugreifen (concurrent user license). Nutzer im Sinne dieser Ziffer sind Mitarbeiter von Unternehmen der Volkswagen Gruppe sowie Dritte, die in geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen der Volkswagen Gruppe stehen oder von Unternehmen der Volkswagen Gruppe beauftragt sind.
2. An allen übrigen Ergebnissen und Liefergegenständen (z.B. Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings angepasste Software, Dokumentationen, Quellcodes und Konzepte), erwerben wir ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen kostenlos auf den Auftraggeber übertragen werden. Sämtliche Rechte im Sinne dieser Klausel können durch den Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die vom Auftraggeber beauftragten Dritten lediglich für dessen Geschäftszwecke erfolgt.
- IX. Eigentum
1. An sämtlichen dem Auftraggeber auf Dauer zu überlassenden (körperlichen) Liefergegenständen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber das Eigentum an den Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.
- X. Erfüllungsort, Gefahrübergang
1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist in der Regel der Ort desjenigen Unternehmens der Volkswagen Gruppe, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Software zum Download zur Verfügung, so ist seine Leistungspflicht erst mit erfolgreichem Download erfüllt.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ergebnisse oder Liefergegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem vom Auftraggeber genannten jeweiligen Bestimmungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.
- XI. Leistungsschutzrechte
- Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von, für den Auftragnehmer eigenen oder von ihm beizustellenden Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der Auftragnehmer auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern/Rechteinhabern oder den die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht oder in nicht hinreichendem Umfang nachgekommen ist, es sei denn, dies beruht nicht auf seinem Verschulden.
- XII. Übergabe
- Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe vereinbart ist, zeigt der Auftragnehmer die Übergabe der Vertragsleistungen mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der beabsichtigten Übergabe schriftlich an und stimmt mit dem Auftraggeber Übergabeort und genauen -zeitpunkt ab.
- XIII. Untersuchungspflicht, Mängelrüge
- Soweit den Auftraggeber nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, ist es rechtzeitig, wenn der Auftraggeber offenkundige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung anzeigt.
- XIV. Vergütung
1. Die in der Beauftragung ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Verpackung jedoch am Erfüllungsort nach Ziffer X.1. dieser IT-AEB auf seine Kosten zurücknehmen. Mit der in der Beauftragung ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten.
2. Ist in der Beauftragung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der Auftragnehmer seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege.
- XV. Reise- und Übernachtungskosten
- Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit die jeweilige Beauftragung dies ausdrücklich vorsieht und die betreffende Dienstreise sowie die entstehenden Kosten vom Auftraggeber vorab schriftlich gebilligt wurden.
- XVI. Rechnungsstellung, Preise, Nebenkosten, Bestellnummer/Aktenzeichen
1. Sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden nur auf der Grundlage einer prüffähigen Rechnung vergütet, die den Anforderungen des § 14 UStG sowie des Art. 226 der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu genügen hat.
2. Alle Preise sind unter Bezeichnung der Währung, grundsätzlich in EUR, anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise.
3. Sämtliche, im Angebot nicht als freibleibend bezeichneten Preise werden im Falle der Auftragserteilung verbindliche Vertragsbestandteile. Eine nachträgliche einseitige Änderung bzw. Preis Anpassung an geänderte Marktverhältnisse durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
4. Mit den angegebenen Preisen bzw. Vergütungen sind sämtliche anfallende Nebenkosten des Auftragnehmers abgegolten (insbesondere Reise- und Materialkosten, Unterbeauftragung Dritter, besondere Aufwendungen, Lizenzgebühren etc.).
5. Der Auftragnehmer hat bei Auftragsabwicklung stets Bestellnummer/Aktenzeichen und Kostenstelle des Auftraggebers sowie, im Falle bereits erfolgter Rechnungsstellung, dessen Rechnungsnummer anzugeben.
- XVII. Zahlungsbedingungen; Steuern
1. Sofern individuell im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisenden Rechnung des Auftragnehmers zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Vertragsleistungen vom Auftragnehmer vollständig erbracht und vom Auftraggeber abgenommen bzw. vollständig an diesen übergeben wurden.
2. Die Vergütung versteht sich jeweils als Nettovergütung und ist zzgl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Überweisung.
3. Sämtliche direkte Steuern (z.B. Quellensteuer), die in Deutschland aufgrund der an den Auftragnehmer geleisteten Vergütung erhoben oder abgeführt werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sofern der Auftraggeber gesetzlich dazu verpflichtet ist, von zumindest einem Teil der Vergütung eine Abzugsteuer (z.B. Quellensteuer) einzubehalten, wird lediglich der Differenzbetrag ausgezahlt. Die evtl. anfallende Abzugsteuer wird quartalsweise an das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt gezahlt. Sofern ein für Vertragsleistungen gültiges Doppelbesteuerungsabkommen eine Reduzierung bzw. Freistellung von Abzugssteuern vorsieht, wird die sich daraus ergebende höhere Vergütung nur dann ausgezahlt, wenn spätestens im Auszahlungszeitpunkt eine gültige Bescheinigung vorliegt, die den Auftraggeber berechtigt, einen geringeren Steuerabzug vorzunehmen, sofern dies das jeweilige anwendbare Recht vorschreibt. Über die evtl. einbehaltene Abzugsteuer wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Steuerbescheinigung im Original zur Verfügung stellen. Ein Zahlungsverzug gemäß Ziff. XVIII.1 und XVIII.2 dieser IT-AEB liegt für evtl. einbehaltene Abzugssteuern nicht vor. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.
- XVIII. Zahlungsverzug
1. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen, sowie ggf. Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Der Auftraggeber kommt nur nach Eintritt der Fälligkeit und Zugang einer schriftlichen Mahnung des Auftragnehmers in Zahlungsverzug.
2. Dem Auftragnehmer steht an den Vertragsleistungen wegen dem Zahlungsverzuges des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern der Auftraggeber mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommt und trotz schriftlicher Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts, schriftlicher Mahnung und schriftlicher Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens vier (4) Wochen nicht gezahlt hat.
- XIX. Mängelansprüche/Gewährleistung

1. Außer bei Dienstleistungen hat der Auftraggeber das Recht im Falle von Mängeln an den Vertragsleistungen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Nacherfüllung (nach Wahl des Auftraggebers Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der Vertragsleistungen) zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt:
- den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer zu verlangen oder
 - die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder
 - vom Vertrag zurückzutreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und
 - Ersatz des uns aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Auftraggeber im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien Vertragsleistungen gemacht hat.
- Im Falle eines Teiltrücktritts bzw. der Kündigung erhält der Auftragnehmer eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teiltrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für den Auftraggeber wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten. Daneben stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.
2. Soweit dem Auftraggeber im Rahmen einer Softwarepflege Softwareteile von dem Auftragnehmer überlassen werden, werden Mängel hieran sowie Mängel im Zusammenspiel der Software(teile) mit der gepflegten Software nach den Regelungen des Pflegevertrages beseitigt. Endet der Pflegevertrag vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, so stehen dem Auftraggeber in Ansehung solcher Mängel die Rechte gemäß Ziff. XIX.1 ungekürzt zu.
- XX. Schutzrechtsverletzungen
1. Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber gleichwertige Vertragsleistungen und Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände durch den Auftraggeber nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der Auftragnehmer hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgehung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.
2. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundener Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter innerhalb der Rechtsmängel gemäß Ziff. XXIV.1 vorgesehenen Verjährungsfrist frei, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten, etwa weil die Rechtsverletzung ausschließlich auf einer nach den Nutzungsbedingungen des Auftragnehmer unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch den Auftraggeber beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).
3. Der Auftragnehmer ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für den Auftraggeber auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Auftragnehmers unterstützen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wird sich jedoch hierbei mit dem Auftragnehmer abstimmen. Auch in diesem Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.
- XXI. Weitere Beteiligung des Urhebers
- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber innerhalb der der Rechtsmängel gemäß Ziff. XXIV.1 vorgesehenen Verjährungsfrist von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte Urheber gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.
- XXII. Auskunfts-/Vorlage-/Besichtigungsansprüche
- Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem Auftragnehmer ausschließlich gemäß §§ 101 bis 101b UrhG und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der dem Auftraggeber vorausichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten sowie nach Leistung einer angemessenen Sicherheit wegen der Gefahr und wegen möglicher dem Auftraggeber aufgrund der Maßnahme entstehender Schäden durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu. Kosten im Sinne dieser Ziff. XXII sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der begehrten Maßnahme, Aufwendungen für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung der begehrten Maßnahme sowie Aufwendungen für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile; solche Kosten sind ersatzfähig nach Maßgabe von § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunfts-, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legt der Auftraggeber nach billigem Ermessen fest; § 315 BGB gilt entsprechend.
- XXIII. Haftung
- Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von dem Auftragnehmer bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem Auftragnehmer eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmer beruhen (insbesondere Mangel-, Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen). Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der Auftragnehmer jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Daneben stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.
- XXIV. Verjährung
1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch den Auftraggeber, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Softwareteile, die dem Auftraggeber im Rahmen einer Softwarepflege überlassen werden.
2. Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- XXV. Datenschutz
1. Erhält der Auftragnehmer bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem Auftraggeber dies auf Nachfrage nachweisen. Der Auftragnehmer sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers – bevor der Auftragnehmer Zugriff auf dessen personenbezogenen Daten erhält – ist die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die vom Auftraggeber hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Auftraggeber oder seinen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.
- XXVI. Geheimhaltung
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die Umstände nachträglich bekannt geworden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der separaten Geheimhaltungsverpflichtungserklärung, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Der Auftragnehmer wird dieses Dokument unterzeichnen und an den Auftraggeber zurücksenden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- XXVII. Haftung, Subunternehmer
1. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für etwaige Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers (Angestellte, freie Mitarbeiter etc.). Hierbei hat der Auftragnehmer in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber dem Auftraggeber handelnden Erfüllungsgehilfen keine Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298 ff. StGB, §§ 17 ff. UWG) begehen. Ferner hat der Auftragnehmer für sämtliche, im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich werdenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis) zu sorgen.
2. Die Unterbeauftragung anderer Unternehmen (Subunternehmer) durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung kann nachträglich widerrufen werden, falls schwerwiegende Pflichtverletzungen oder nicht unerhebliches Fehlverhalten des Subunternehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Leistungserbringung dies rechtfertigen, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bzw. der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
3. Der Auftragnehmer hat im Zuge der Unterbeauftragung dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des Auftraggebers zur Einhaltung der Informationssicherheit nach ISO 27001 auch vom Subunternehmer eingehalten werden. Die Überprüfung der Einhaltung obliegt hierbei dem Auftragnehmer und ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit nachzuweisen.
4. Ist der Auftragnehmer zur Unterbeauftragung berechtigt, so haftet er für diese in vollem Umfang, ungeachtet etwaiger vertraglicher oder gesetzlicher Haftungseinschränkungen bzw. -ausschlüsse im Verhältnis zu diesen.
- XXVIII. Referenznennung, Werbung
- Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seine Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zu Werbezwecken erwähnen.
- XXIX. Betriebshaftpflichtversicherung
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der jeweiligen Beauftragung angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.
- XXX. Auditrechte
1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bei dem Auftragnehmer einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der IT- und Datensicherheit zu überprüfen. Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der Auftragnehmer, wenn hierbei Verstöße gegen die Vereinbarungen der jeweiligen Beauftragung und/oder diese IT-AEB festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers.
- XXXI. Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse
- Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen des Unternehmens des Auftragnehmers, die sich während der Laufzeit einer Beauftragung durch den Auftraggeber ergeben und die vom Auftragnehmer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen (z.B. durch Eintragung in das Handelsregister), sind dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sofern mit diesen Änderungen eine Änderung der Kontrollverhältnisse bei dem Auftragnehmer verbunden ist (z.B. wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile veräußert wird oder Dritte beherrschenden Einfluss erlangen), die geeignet ist, die Interessen des Auftraggebers zu beeinträchtigen, ist dieser berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.
- XXXII. Export
- Sind Vertragsleistungen nach der Beauftragung ausdrücklich oder für den Auftragnehmer erkennbar für den Export bestimmt, ist der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet, in den Lieferpapieren sämtliche erforderliche Angaben zu machen, damit der Auftraggeber die nach den EU- und US-Exportkontrollvorschriften, dem deutschen Außenwirtschaftsrecht sowie sonstigen einschlägigen Zollvorschriften erforderlichen Angaben machen und Schritte veranlassen kann.
- XXXIII. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte
- Eine Abtretung der Forderungen des Auftragnehmers an Dritte ist ausgeschlossen. Ist die Abtretung einer Geldforderung dennoch gemäß § 354a HGB wirksam, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen bzw. kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mit befrieder Wirkung entweder an den Auftragnehmer oder an den Zessionar leisten.
1. Jede Beschränkung der Rechte des Auftraggebers, gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen, ist unwirksam. Der Auftragnehmer verzichtet im Falle einer Aufrechnung des Auftraggebers darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch den Auftraggeber zu widersprechen.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.
3. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers bestehen nur für Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis.
- XXXIV. Elektronischer Geschäftsverkehr (E-Commerce)

1. E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Mailserver des Adressaten angenommen worden sind. Die Unzustellbarkeit von E-Mails, aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen, begründet weder einen Wareneingang bei elektronischen Warenlieferungen noch die Abnahme elektronisch abzuliefernder Werkleistungen oder sonst verbindliche Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Zustellung.
2. Hält der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Provider-Leistungen bereit, so gewährleistet er eine Erreichbarkeit seiner Internet-Infrastruktur von 99,8% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter), nicht gewährleistet ist.
3. Der Auftragnehmer darf bei Verwendung der Internet-Infrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Schwerwiegende Verstöße hiergegen stellen einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber dar, vorbehaltlich weitergehender Rechte (z.B. Schadensersatz). Dies gilt auch für den fortgesetzten Empfang von sog. Spam-Mails, Viren, Trojaner o.ä. auf den Server des Auftraggebers aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen oder dem unbefugten Versenden persönlicher Daten des Auftraggebers (E-Mail- Adresse, Verbindungsdaten etc.) an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken.

XXXV. Gerichtsstand, Erfüllungsort, sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Berlin.
2. Änderungen und Ergänzungen der Aufträge bedürfen der Schriftform. Die hier enthaltenen Rechte und Pflichten werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierung der Betriebsorganisation des Auftragnehmers, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XXXVI. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

Stand: 08.04.2021